

Newsletter

Inhalt

BGH zur Vergabe von Wasserkonzessionen	2
Netzausbaubeschleunigungsgesetz mit vielen Nebenschauplätzen verabschiedet	2
Fernwärme: Keine einseitige Änderung von vertraglichen Preisänderungsklauseln durch öffentliche Bekanntmachung	3
EU-Ministerrat verabschiedet Reform der Gasrichtlinie	4
Änderungen der Strom- und Energiesteuerregelungen	5
XRechnung – der neue Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern	6
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

BGH zur Vergabe von Wasserkonzessionen

Mit Beschluss vom 26. Februar 2019 hat der Kartellsenat des BGH die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OLG Düsseldorf vom 21. März 2018 (Az.: VI-2 U (Kart) 6/16) zurückgewiesen.

Nach Ansicht des BGH ist die Rechtssache weder von grundsätzlicher Bedeutung, noch bedarf es einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Auch durchgreifende verfahrensrechtliche Rügen waren nicht gegeben.

In der Sache bestätigt der BGH, dass die Gemeinde bei der Vergabe von Trinkwasserkonzessionen an das Verbot der Diskriminierung oder unbilligen Behinderung der Bewerber gebunden ist, wenn sie in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Wasserversorgung nicht hoheitlich ausgestaltet, sondern privatrechtliche Konzessionen in einem wettbewerblichen Verfahren vergibt.

Da die Rechtssache keine ungeklärten unionsrechtlichen Fragen aufwerfe, wurde eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV für nicht erforderlich erklärt.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass auch der BGH die für Strom- und Gaskonzessionsverfahren entwickelten Maßstäbe grundsätzlich an Wasserkonzessionsverfahren anlegen wird. Gern unterstützen wir Sie bei der rechtssicheren Ausgestaltung solcher Verfahren.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Netzausbaubeschleunigungsgesetz mit vielen Nebenschauplätzen verabschiedet

Das Artikelgesetz, das am 12. April 2019 den Bundesrat passierte und mit der Kurzbezeichnung Netzausbaugesetz oder NABEG belegt wurde, befasst sich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Themen. Die vollständige Bezeichnung lautet: „Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“. Insgesamt werden 24 Gesetze und Verordnungen modifiziert. Im Folgenden stellen wir Ihnen einige zentrale Änderungen vor.

Prominent in Art. 1 finden sich Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). In dessen §§ 13 ff. wurden die Regelungen zum Einspeisemanagement, die sich bisher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fanden, mit den Normen zum Redispatch zusammengeführt. Des Weiteren wird die Genehmigung für Energiekopplungsanlagen – sog. Power-to-X-Anlagen – vereinfacht. Für die Praxis birgt dies vor dem Hintergrund entsprechender Ambitionen großer Netzbetreiber eher Herausforderungen als Erleichterungen. Erneute Anpassungen der Regelung werden bereits thematisiert.

Im eigentlichen NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, werden zusätzliche Regelungen zu Erdkabeln und Leerrohren aufgenommen. Außerdem werden Ausnahmen von der Bundesfachplanung ermöglicht, wenn sich ein Trassenverlauf bereits

für vorhandene kleinere Leitungen bewährt hat. Der Gesetzgeber ist ausweislich der Gesetzesbegründung der Ansicht, dass Schutz- und Vorsorgestandards trotz Vereinfachungen und Überlagerungen von Planungsschritten „vollumfänglich erhalten“ bleiben.

Außerdem wird in § 5a Stromnetzentgeltverordnung eine Entschädigung durch Übertragungsnetzbetreiber für Grundstückseigentümer vorgesehen, die die Akzeptanz des Leitungsbaus steigern soll. Auf andere Netzebenen ist die Regelung nicht übertragbar.

Weitere Themenbereiche regelt das Artikelgesetz auch im EEG. Beispielsweise wird der Höchstwert der Gebote für Solaranlagen in Ausschreibungsverfahren auf 7,5 Cent abgesenkt und eine Privilegierungsmöglichkeit für KWK-Anlagen in Eigenversorgung mit flüssigen Einsatzstoffen aufgenommen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu den jüngsten Gesetzesänderungen. Sprechen Sie uns auch auf unser EEG-Workshopangebot an, das wir auf Ihre Anforderungen individualisieren, sowie auf unsere Praxisleitfäden zu §§ 62a f. EEG und zum Marktstammdatenregister.

Dirk Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 211 981-2080
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

Fernwärme: Keine einseitige Änderung von vertraglichen Preisänderungsklauseln durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Urteil vom 21. März 2019 hat das OLG Frankfurt am Main wie schon die Vorinstanz entschieden, dass ein Fernwärmeversorger nicht berechtigt ist, eine mit seinen Kunden vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern (Az. 6 U 190/17).

Die Beklagte im gegenständlichen Berufungsverfahren vor dem OLG Frankfurt ist eine Fernwärmeversorgerin, die mit ihren Kunden Fernwärmelieferverträge, die eine Preisänderungsklausel enthielten, schloss. Im September 2015 teilte sie ihren Kunden schriftlich mit, dass sie ihr Preissystem und die Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntmachung ändern werde. Hiergegen klagte ein Verbraucherschutzverband und machte geltend, dass eine einseitig vorgenommene Änderung der Preisänderungsregelung unwirksam sei. Er nahm die Fernwärmeversorgerin deswegen unter dem Gesichtspunkt der Irreführung der angeschriebenen Verbraucher (§ 5 UWG) auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht Darmstadt gab dieser Klage statt. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG Frankfurt keinen Erfolg. Die Beklagte sei – so das OLG – nicht befugt, die mit ihren Kunden vertraglich vereinbarten Preisänderungsregelungen in den bestehenden Versorgungsverträgen einseitig durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern. Grundsätzlich könnten Verträge nur durch übereinstimmende Erklärungen der Vertragspartner geändert werden. Dies gelte auch hier. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Fernwärme (AVBFernwärmeV) wichen von diesem Grundsatz nicht ab. Die Versorgerin könne eine Anpassung der Lieferbeziehung auch durch eine Änderungskündigung erreichen. Die von

der Fernwärmeversorgerin versandte Mitteilung über die Möglichkeit, zukünftig einseitige Änderung der Preisregelungen vornehmen zu können, sei daher unrichtig und irreführend.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zugelassen, da die Frage, ob ein Fernwärmeversorgungsunternehmen zur einseitigen Änderung einer Preisänderungsregelung befugt ist, sich in einer Vielzahl künftiger Fälle stelle und höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt sei.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 – 96497902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 - 96497544
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

EU-Ministerrat verabschiedet Reform der Gasrichtlinie

Die Regelungen für den Erdgasbinnenmarkt werden zukünftig auch für Versorgungsleitungen zu und von Drittländern gelten. Dies hat vor allem, jedoch nicht ausschließlich, weitreichende Konsequenzen für die Ostseepipeline „Nord Stream II“.

Im November 2017 wurde von der Europäischen Kommission die Änderung der Richtlinie 2009/73/EG vorgeschlagen (s. auch unseren Newsletter 18/2017). Mit der Änderung der Gasrichtlinie soll vor allem gewährleistet werden, dass die Vorschriften, die den Gasbinnenmarkt der EU regeln, für Gasfernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland bis zur Grenze des Hoheitsgebiets und Küstenmeers des Mitgliedstaats gelten. Diese sind etwa Vorschriften bezüglich der Entflechtung der Eigentumsverhältnisse, des diskriminierungsfreien Netzzugangs Dritter, bezüglich nichtdiskriminierender Tarife und die Vorgabe bestimmter Transparenzanforderungen.

Die Reform war bzw. ist nicht unumstritten; so kam selbst der juristische Dienst des Ministerrates in einem Gutachten zu dem Schluss, dass die geografische Ausweitung des Anwendungsgebietes der Richtlinie weder mit internationalem Recht noch mit EU-Recht vereinbar ist.

Die förmliche Annahme der reformierten Gasrichtlinie durch den EU-Ministerrat ist die letzte Phase des Gesetzgebungsverfahrens. Die Änderungen werden 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und müssen innerhalb von 9 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 – 96497902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 - 96497544
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

Änderungen der Strom- und Energiesteuerregelungen

Am 11. April 2019 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet, welches zum 1. Juli 2019 in Kraft treten wird. Wir möchten Sie insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen:

Änderung Stromsteuerbefreiungen und Erlaubnisvorbehalt

Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG („grünes Netz“) wird dahingehend geändert, dass nur noch Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) eine Befreiung beantragen können und hierbei eine Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher bestehen muss. Somit ist nur noch der Eigenverbrauch stromsteuerbefreit. Potentiell erweitert wird der Anwendungsbereich der Vorschrift durch den Umstand, dass die zu befreienden Strommengen nicht mehr aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen werden müssen. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs wird jedoch durch die Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1a StromStG konterkariert, wonach keine Stromsteuerbefreiung mehr bei Einspeisung ins öffentliche Netz gewährt wird, auch wenn es sich lediglich um eine kaufmännisch-bilanzielle „Einspeisung“ handelt. Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Anlagen, die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. Dies ist nach der momentanen Rechtslage insofern sinnvoll, da nach § 53c EEG die Vergütung und der Wert einer in Anspruch genommenen Stromsteuerbefreiung verringert wird.

Der Befreiungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Anlagen mit bis zu 2 MW elektrischer Nennleistung wurde dahingehend spezifiziert, dass der Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten Anlagen im Sinne des § 53a Abs. 6 Satz 4 und 5 Energiesteuergesetz (EnergieStG) erzeugt werden muss.

Die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StromStG stehen gemäß § 9 Abs. 4 StromStG zukünftig unter Erlaubnisvorbehalt. Demnach müssen Anlagenbetreiber bis zum 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme (Eigenverbrauch oder Lieferung) von Strom stellen.

Änderung Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)

Zukünftig unterliegen nur noch Begünstigte ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro pro Begünstigungstatbestand der Anzeige- und Erklärungspflicht. Dies wird für die meisten bisher Verpflichteten zu einer Befreiung von der Anzeigepflicht führen. Da die Änderung erst zum 1. Juli 2019 in Kraft tritt, ist grundsätzlich zum 30. Juni 2019 für den Zeitraum 2018 eine Erklärung elektronisch zu übermitteln.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte unserem Blog [„Auf ein Watt“](#).

Moritz Nikolas Obst, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790 – 6134
E-Mail: moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

Richard Hänsel, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 89 5790 – 6902
E-Mail: richard.haensel@de.pwc.com

XRechnung – der neue Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern

Seit dem 27. November 2018 sind alle Bundesbehörden in Deutschland verpflichtet, XRechnungen annehmen und verarbeiten zu können. Auftragnehmer von öffentlichen Verwaltungen müssen ab dem 27. November 2020 ihre Rechnungen gemäß dem neuen Standard erstellen und versenden – es sind ab diesem Zeitpunkt keine Papierrechnungen mehr zulässig.

Die Bundesregierung hat mit dem ersten E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 einen wichtigen Beitrag zur elektronischen Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung geleistet. Weitere Detailregelungen erfolgten durch die E-Rechnungs-Verordnung des Bundes vom 6. September 2017. Danach besteht neben der Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen auch eine Verpflichtung des Rechnungsausstellers zur Einreichung in elektronischer Form. Mit Blick auf Institutionen des öffentlichen Sektors auf Landes- und kommunaler Ebene sind diese Vorgaben für die Bundesebene noch analog in entsprechende landesrechtliche Regelungen umzusetzen. Ziel ist u.a. eine Beschleunigung der Verarbeitungsprozesse sowie eine Reduktion der Kosten. Neben der Verwaltung und Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Unternehmen der Privatwirtschaft betroffen.

Als elektronische Rechnungen werden solche Rechnungen definiert, die in einem strukturierten Datenformat ausgestellt, übersendet und entgegengenommen werden, das die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht. Bilddateien, PDF-Dokumente und eingescannte Papierrechnungen genügen den Anforderungen an eine elektronische Rechnung daher nicht.

Ab dem 27. November 2020 sind alle Rechnungsaussteller, unabhängig davon, ob Sie an Institutionen des Bundes, der Länder oder der Kommunen eine Rechnung stellen grundsätzlich verpflichtet, ihre Rechnungen ab einer Höhe von 1.000 Euro in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Diese Verpflichtung betrifft alle Institutionen und Unternehmen des öffentlichen Sektors.

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für alle Bundesländer die verwaltungsrechtlichen Vorschriften implementiert sind, so ist es dennoch wichtig, sich zeitnah mit den Herausforderungen aus der Umsetzung der XRechnung zu beschäftigen und die zentralen Fragen zu klären.

Soweit Unsicherheiten betreffend die Einführung der elektronischen Rechnungspflicht bestehen, unterstützen wir Sie gerne.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)